kantonschwyz

Kantonale Richtlinien für die Beschäftigung von Au-pair-Angestellten

Ziel und Zweck

Der Aufenthalt dient primär der allgemeinen und insbesondere der sprachlichen Weiterbildung.

Den Au-pair-Angestellten ist darum genügend Zeit für Bildung und das Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen und sie sollen am Leben der Gastfamilien teilnehmen können.

Vermittlung von Au-pair-Angestellten

Die Vermittlung von Drittstaatangehörigen hat zwingend durch eine anerkannte Organisation zu erfolgen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt sind. Eine Kopie der entsprechenden Bewilligung ist dem Gesuch beizulegen. Das Gesuch ist dem Amt für Arbeit von der Vermittlungsorganisation einzureichen.

Angehörige von EU-27/EFTA-Staaten müssen nicht über eine anerkannte Organisation vermittelt werden.

Anforderung an Gastfamilien

Nationalität	Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (Au pair aus Drittstaat) Schweizer oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (Au pair aus EU)
Kinder	Mindestens 1 Kind bis und mit Primarschulalter
Hausfrau/Hausmann	Ein Elternteil muss vorwiegend im Haushalt tätig sein und darf maximal einer 50prozentigen ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen. Diese Person muss über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.
Sprache	Die Gastfamilie – sowie ihr regionales Umfeld – muss einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person.

Anforderung an Au-pair-Angestellte

Alter	Drittstaatangehörige: mindestens 18 und maximal 25 Jahre alt. Angehörige EU-27/EFTA: mindestens 17 und maximal 30 Jahre alt.
Muttersprache	nicht Deutsch

Arbeitsvertrag

Dauer	Der Arbeitsvertrag ist für ein Jahr abzuschliessen und kann für Drittstaatangehörige nicht verlängert werden. Der Aufenthalt von EU-27/EFTA-Angehörigen kann um maximal ein Jahr verlängert werden.
Arbeitszeit	Die Arbeitszeit darf 30 Stunden pro Woche und 5 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat mindestens 1 freier Sonntag zu gewähren.
Ferien	Der Ferienanspruch beträgt mindestens 4 Wochen (bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen).
Deutsch-Unterricht	Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

Unterkunft	Au-pair-Angestellten ist ein Einzelzimmer bei der Gastfamilie zur Verfügung zu stellen.
Reisekosten	Die Hin- und Rückreise der Au-pair-Angestellten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Schwyz gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
Monatslohn	Bei freier Kost und Logis und unter Berücksichtigung der Grösse des Haushaltes und des Alters der Au-pair-Angestellten beträgt der netto ausbezahlte Minimallohn mindestens CHF 650.-, auch während der Ferien. Die Entschädigung für den allfällig ausfallenden Naturallohn richtet sich nach den AHV-Ansätzen. Gemäss Obligationenrecht (OR) muss der Au-pair-Angestellten monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt werden.
Krankheit/Unfall	Au-pair-Angestellte sind vom Arbeitgeber bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit (inkl. Krankentaggeld) und Unfall zu versichern. 100% der Prämien für die Berufsunfallversicherung und 50% der übrigen Prämien sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. (www.ausgleichskasse.ch/sz)
Sozialabgaben	Die Tätigkeit ist vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz zu melden.
Berufliche Vorsorge	Bei einem Bruttojahreslohn von mehr als CHF 21‘330.00 (inkl. Naturallohn) besteht gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine obligatorische Versicherungspflicht.
Steuern	Au-pair-Angestellte sind im Kanton Schwyz steuerpflichtig und darüber von ihrem Arbeitgeber zu informieren. Quellensteuern können Au-pair-Angestellten vom Lohn abgezogen werden. (www.sz.ch)
Rechtliches	Im Übrigen gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftliche Angestellte des Kantons Schwyz. (www.sz.ch)

12. Dezember 2019